



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 26/2020 vom 18.08.2020

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
UVP-Vorprüfung Firma Westnetz GmbH - Aktenzeichen: 66.31.01-07 Vg.-Nr. 7781 - .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>3</b>
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>3</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013 .....	3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020 .....	3
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>5</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>5</b>
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld in 27327 Martfeld .....	5
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld in 27327 Martfeld .....	6
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</b> .....	<b>7</b>
Jahresrechnung 2019 .....	7

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **UVP-Vorprüfung Firma Westnetz GmbH - Aktenzeichen: 66.31.01-07 Vg.-Nr. 7781 -**

Die Westnetz GmbH, Goethering 23 – 29, 49074 Osnabrück, hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 10 WHG für eine Grundwasserabsenkung zwecks Durchführung von Bodenaustauscharbeiten sowie für die Herstellung von Fundamenten für den Neubau einer 110 kV-Umspannanlage an der Station Lemförde mittels Horizontaldrainagen beantragt. Die beantragte Gesamtfördermenge innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten beträgt bis zu 241 920 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von 9 Monaten zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll.

Die Absenkung führt nur in einem kleinen Radius von 26 m um die Baugrube zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels.

Innerhalb der wirksamen Reichweite der Absenkung befindet sich eine nährstoffreiche Nasswiese von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, ein Waldbiotop sowie Einzelbäume.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese grundwasserabhängigen Ökosysteme sind aber nicht zu erwarten, da die Grundwasserabsenkungen sukzessive in acht Teilbereichen des Baufelds und zum Teil auch außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Das Waldbiotop ist nur im Randbereich in den Absenkabschnitten 1 und 3 betroffen.

Der Zustand der im Radius des sich einstellenden Absenkungstrichters vorhandenen Biotope wird während der Grundwasserabsenkungen konstant beobachtet. Bei Anzeichen von Trockenheit und/oder trockener Witterung werden fachgerechte Maßnahmen zum Schutz der Biotope / Vegetation durchgeführt (z. B. temporäre Bewässerung).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Der Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Labbus

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Syke**

#### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2012 und 2013**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und dem damaligen Bürgermeister die Entlastung für das Jahr 2012 sowie der amtierenden Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten

**vom 19.08. bis 27.08.2020**

**in der Zeit von**

**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Syke, 13.08.2020  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 09.07.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	49.312.200	0	1.636.400	47.675.800
ordentliche Aufwendungen	50.177.900	16.000	0	50.193.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.848.300	0	1.526.900	45.321.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.358.100	125.500	0	45.483.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.345.500	85.000	0	2.430.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.286.500	2.369.800	0	9.656.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.132.800	0	0	1.132.800
Darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	51.193.800	85.000	1.526.900	49.751.900
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushalt	53.777.400	2.495.300	0	56.272.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.000.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.421.000 Euro um 12.340.000 Euro erhöht und damit auf 17.761.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3.600.000 Euro um 3.900.000 Euro erhöht und damit auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 09.07.2020  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 30.07.2020, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 19.08. bis 27.08.2020

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 04.08.2020  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld in 27327 Martfeld**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld am 9. Juni 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 9. Februar 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 30 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 30**

#### **Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Martfeld, den 9. Juni 2020

Der Kirchenvorstand

Wulf (L.S.)

Vorsitzende

Hespenheide

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Juni 2020

Kirchenamt in Sulingen

Schimke (L.S.)

(Bevollmächtigter)

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld  
in 27327 Martfeld**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld am 9. Juni 2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 9. Februar 2016 beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Ziffer II. erhält folgende Fassung:**

**§ 6**

**Gebührentarif**

**II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr .....200,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr ..... 450,00 €
2. für eine Urnenbestattung: ..... 150,00 €

**§ 2**

**In § 6 wird neu eingefügt:**

**Ila. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: .....70,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: .....200,00 €

**§ 3**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Martfeld, den 9. Juni 2020

Der Kirchenvorstand

Wulf (L.S.)

Vorsitzende

Hespenheide

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Juni 2020

Kirchenamt in Sulingen

Schimke (L.S.)

(Bevollmächtigter)

## **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

### **Jahresrechnung 2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 die Jahresrechnung 2019 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 07.08.2020

Reiner Bick

stellv. Geschäftsführer